Bürgerenergie Dialog

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung & Mieterstrom

Übersicht über Prozessablauf und Pflichten und Rechte von Verteilnetzbetreibern und Messstellenbetreibern



Du möchtest den Solarstrom vom Dach über das Mieterstrommodell oder die Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung (GGV) teilen? Dieser Leitfaden erklärt die Prozesse beider Konzepte. Er beschreibt detailliert die Schritte und Aufgaben von Verteilnetzbetreibern, Messstellenbetreibern, Dienstleistern und Betreibern. Zudem erläutert er gesetzliche Rechte und Pflichten der Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber.

BBEn
Bündnis Bürgerenergie e.V.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG 2

BEGRIFFSKLÄRUNGEN 3

GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSORGUNG 3

PROZESSABLAUF GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSORGUNG .. 3

PFLICHTEN UND RECHTE VON VERTEILNETZBETREIBERN 5

PFLICHTEN UND RECHTE VON GRUNDZUSTÄNDIGEN MESSSTELLENBETREIBERN 5

VORGEHEN BEI ABLEHNUNG DURCH DEN VNB 6

MIETERSTROM MIT VIRTUELLEM SUMMENZÄHLER .. 7

PROZESSABLAUF MIETERSTROM MIT VIRTUELLEM SUMMENZÄHLER 7

PFLICHTEN UND RECHTE VON VERTEILNETZBETREIBERN UND GRUNDZUSTÄNDIGEN MESSSTELLENBETREIBERN 8

VORGEHEN BEI ABLEHNUNG VON MIETERSTROM MIT VIRTUELLEN SUMMENZÄHLER DURCH DEN VNB 9

IMPRESSUM 10

.

Einleitung

Das Ziel des Dokumentes ist es, eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren zu unterstützen. Dafür wird der Ablauf der Prozesse zwischen den verschiedenen an der Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung bzw. Mieterstrom beteiligen Akteuren beschrieben: dem Verteilnetzbetreiber (VNB), dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB), dem Betreiber und evtl. Dienstleistern. Der Schwerpunkt liegt dabei ausschließlich auf den kaufmännisch/bilanziellen Prozessen, mit denen der vor Ort erzeugte Solarstrom auf die Teilnehmenden zugewiesen wird. Zusätzlich werden die gesetzlichen Pflichten der regulierten Akteure VNB und gMSB beschrieben.
Die Beschreibung der Prozesse, Rechte und Pflichten fokussiert sich auf die bestehenden Vorgaben in Gesetzen und Festlegungen, nicht auf die derzeit gelebte Praxis. Für die Korrektheit wird keine Gewähr übernommen. Kommentare nehmen wir gerne entgegen und nehmen falls nötig Anpassungen vor.

Ein besonderer Dank gilt:

Daniel Fürstenwerth, 1000GW Institut

Begriffsklärungen

Das **Verteilnetz** ist ein natürliches Monopol, welches vom lokalen Verteilnetzbetreiber (VNB) betrieben wird. Als lokaler Monopolist unterliegt der VNB einer Vielzahl von gesetzlichen Pflichten sowie der Aufsicht der Bundesnetzagentur (BNetzA). Der VNB ist verpflichtet, in seinem Netzgebiet die Dienstleistung des Messstellenbetriebs, also den Einbau und das Auslesen von Zählern, als **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) zu gewährleisten. Gleichzeitig kann jede*r Stromendverbraucher*in immer auch statt dem gMSB einen **wettbewerblichen Messstellenbetreiber** (wMSB) für den Betrieb seiner Messstelle beauftragen. Ein wMSB ist ein entsprechend qualifiziertes und zertifiziertes Unternehmen, das diese Dienstleistung in ganz Deutschland anbieten kann. Während der gMSB an die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen (POG) gebunden ist, dürfen wMSB beliebige Preise fordern.[1] Der VNB ist verpflichtet, diskriminierungsfrei mit wMSB und gMSB zusammen zu arbeiten.

Abrechnungsdienstleister sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die Daten empfangen und Rechnungen vorbereiten, die es zB. privaten Betreibern von PV-Anlagen in einem Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung oder des Mieterstroms erleichtern, rechtskonforme und einfach nachvollziehbare Rechnungen zu erstellen. Ein **Energie-Service-Anbieter** (ESA-Dienstleister) kann über eine entsprechend zertifizierte Software-Daten aus den IT-Systemen der gMSB abrufen. Dies erfolgt über die sogenannte „Marktkommunikation", das zentrale Portal für die Kommunikation aller Stromlieferanten, Messstellenbetreiber und VNB in Deutschland.

Wesentliche Änderung des Leitfadens (Oktober 2026)

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat im Juli 2026 auf Anfrage gegenüber dem Bündnis Bürgerenergie eine Rechtsauffassung mitgeteilt, wonach der gMSB nach §62 MSBG verpflichtet ist, dem Betreiber der PV-Anlage **alle für die Abrechnung** mit den Teilnehmenden in der GGV benötigten Daten **kostenlos** und **direkt** bereitzustellen. Diese Rechtsauffassung war in der ersten Version des Leitfadens nicht enthalten und wurde hier ergänzt. Der in der ersten Version des Leitfadens beschriebene Weg der Übermittlung der Daten über den ESA-Dienstleister bleibt weiterhin möglich, sofern der gMSB hierfür aber ein zusätzliches Entgelt verlangt, ist diese Option aber weit weniger attraktiv.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV) ermöglicht die direkte Nutzung lokal erzeugten Stroms hinter einem Netzanschlusspunkt und innerhalb eines Gebäudes.

Prozessablauf Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

1. Der Prozess der GGV beginnt mit der Anmeldung durch den Betreiber der Anlage. Der Betreiber wählt das entsprechende Messkonzept bei dem VNB und teilt diesem mit, welche Letztverbraucher*innen an dem Model teilnehmen und welcher Aufteilungsschlüssel angewendet werden soll. Zusätzlich bestellt er Smart Meter, sofern diese noch nicht vorhanden sind. Der beauftragte grundzuständige oder wettbewerbliche Messstellenbetreiber (gMSB/wMSB) baut den Smart Meter (Zähler und Smart Meter Gateway) ein und betreibt diesen.

2. Der MSB (gMSB/wMSB) erhält die Informationen über die Teilnehmenden und Aufteilungsschlüssel vom VNB und übersetzt diese in Rechenformeln, mit denen alle Werte je 15-Minuten errechnet werden können.

3. Im Verlauf des Projektes erfasst er die Messwerte je 15-Minuten und ordnet mithilfe der Rechenformeln die Erzeugung aus der PV-Anlage den einzelnen Marktlokationen bzw. Teilnehmenden zu.

[1] Aufgrund der im Gesetz aktuell sehr auskömmlich festgelegten Preisobergrenzen für gMSB liegen die Angebote von wMSB heute bereits meist auf dem Niveau der gMSB, wegen des zu erwartenden Wettbewerbs in den nächsten Jahren erwarten viele Experten, dass diese unter den Kosten der gMSB liegen werden.

4. Die Ergebnisse der Rechnungen übermittelt er an alle berechtigten Empfänger: den Betreiber der PV-Anlage, den VNB, die Lieferanten des Reststroms und ggf. einen vom den Anlagenbetreiber beauftragten Energieserviceanbieter.
An den Betreiber der PV-Anlage werden (gemäß §62 MSBG) alle für die Abrechnung relevanten Messdaten übermittelt: Wie viel PV-Erzeugung wurde jedem einzelnen Letztverbrauchenden zugeordnet, wieviel PV-Überschusserzeugung wurde in das Netz eingespeist?
An den VNB wird insbesondere das errechnete Ergebnis der Überschusseinspeisung der PV-Anlage übermittelt: wie viel PV-Strom wurde nach Abzug der an die Teilnehmenden zugeordneten Mengen in das Netz eingespeist?
An die Reststromlieferanten der Teilnehmenden wird die verbleibende Stromverbrauchsmenge übermittelt: wie viel Strom wurde nach Abzug der jeweils zugordneten PV-Strommenge aus dem Netz eingekauft? Für den Betreiber der GGV werden die errechneten Werte für die Erzeugung (Menge des eingespeisten PV-Stroms) sowie die je Teilnehmenden zugeordneten Erzeugungsmengen bereitgestellt.
Sofern der Betreiber der PV-Anlage die Daten nicht selber erhalten möchte, kann ein beauftragter ESA-Dienstleister die Messwerte über die "Marktkommunikation" vom MSB empfangen und dem Betreiber der PV-Anlage oder einen beauftragen Abrechnungsdienstleister bereitstellen

5. Der Betreiber der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erstellt auf Grundlage der vom MSB errechneten Messwerte die Abrechnung gegenüber den teilnehmenden Haushalten. Sofern die Eigentümer*in der PV-Anlage die Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vollständig durch einen Full-Service-Dienstleister (Vollversorgungsmodell, in dem auch der Reststrom bereitgestellt wird) auslagert, übernimmt dieser Dienstleister die hier beschriebene Rolle des „Betreibers der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ und führt damit auch die Abrechnung mit den Teilnehmenden aus.

6. Kommt es zu Änderungen bei den Teilnehmenden, oder möchte der Betreiber den Aufteilungsschlüssel ändern, meldet der Betreiber diese Anpassungen an den VNB. Der VNB nimmt die aktualisierten Informationen entgegen und leitet sie wiederum an den Messstellenbetreiber weiter[2], sodass die Formeln für die Verrechnung entsprechend angepasst werden können.

Übersicht über Prozessablauf der GGV

Prozessschritt	Betreiber	VNB	gMSB (wMSB)	Optional: Abrechnungsdienstleister*
1 Anmeldung GGV	Meldet GGV an, wählt Messkonzept, bestellt Smart Meter		Baut Smart Meter ein	
Start Belieferung 2 Übermittlung Teilnehmende & Aufteilung an VNB		Nimmt Information entgegen, leitet an MSB weiter		
3 Zuteilung Strommengen je 15 Minuten			Verrechnet die Erzeugungs- und Verbrauchsmengen auf Basis der Information vom VNB	
4 Datenübermittlung von MSB an Betreiber			Stellt die errechneten Messwerte an den Betreiber zur Verfügung (ohne Mehrkosten)*	Erhält die Messwerte vom Betreiber oder aus der „Marktkommunikation“ über die ESA- Schnittstelle*
5 Abrechnung Betreiber mit Teilnehmenden	Stellt Abrechnung auf Basis der Messwerte			Bereitet die Abrechnung für den Betreiber vor*
Änderungen Teilnehmender 6 Anpassung Teilnehmende & Aufteilung an VNB	Meldet Änderungen an VNB	Nimmt Information entgegen, leitet an MSB weiter		

[2] Hintergrund dieser etwas kompliziert erscheinenden Rollenverteilung ist die Tatsache, dass der VNB als lokaler Monopolist gesichert dauerhaft vor Ort sein wird – ein MSB jedoch grundsätzlich jederzeit durch einen anderen MSB ersetzt werden kann.

Pflichten und Rechte von Verteilnetzbetreibern

Der VNB ist gemäß § 20 Absatz 1 EnWG (Netzzugang) verpflichtet, die Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) in seinem Netzgebiet zu ermöglichen. Dies wurde unter anderem vom BMWE in den FAQs zum Solarpaket 1 unmissverständlich kommuniziert.[3]

Hierzu hat der VNB er insbesondere

- die Anmeldung der GGV durch den zukünftigen Betreiber entgegenzunehmen,
- ein für die konkret gewählte Ausgestaltung der GGV geeignetes und angemessenes Messkonzept zu akzeptieren und in seinen IT-Systemen zu hinterlegen,
- die Angaben zu den teilnehmenden Letztverbrauchern, den vorgesehenen Aufteilungsschlüssel für die Zuordnung der erzeugten Strommengen entgegenzunehmen, zu verwalten und in seinen Prozessen zu berücksichtigen,
- Informationen darüber zu verwalten, welche Messstellen teilnehmen und welcher Aufteilungsschlüssel angewandt wird, sowie
- Informationen über die Teilnehmenden und die Aufteilungsschlüssel an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu übergeben.

Falls ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB) die GGV umsetzt, muss der VNB mit dem wMSB diskriminierungsfrei zusammenarbeiten.

Pflichten und Rechte von grundzuständigen Messstellenbetreibern

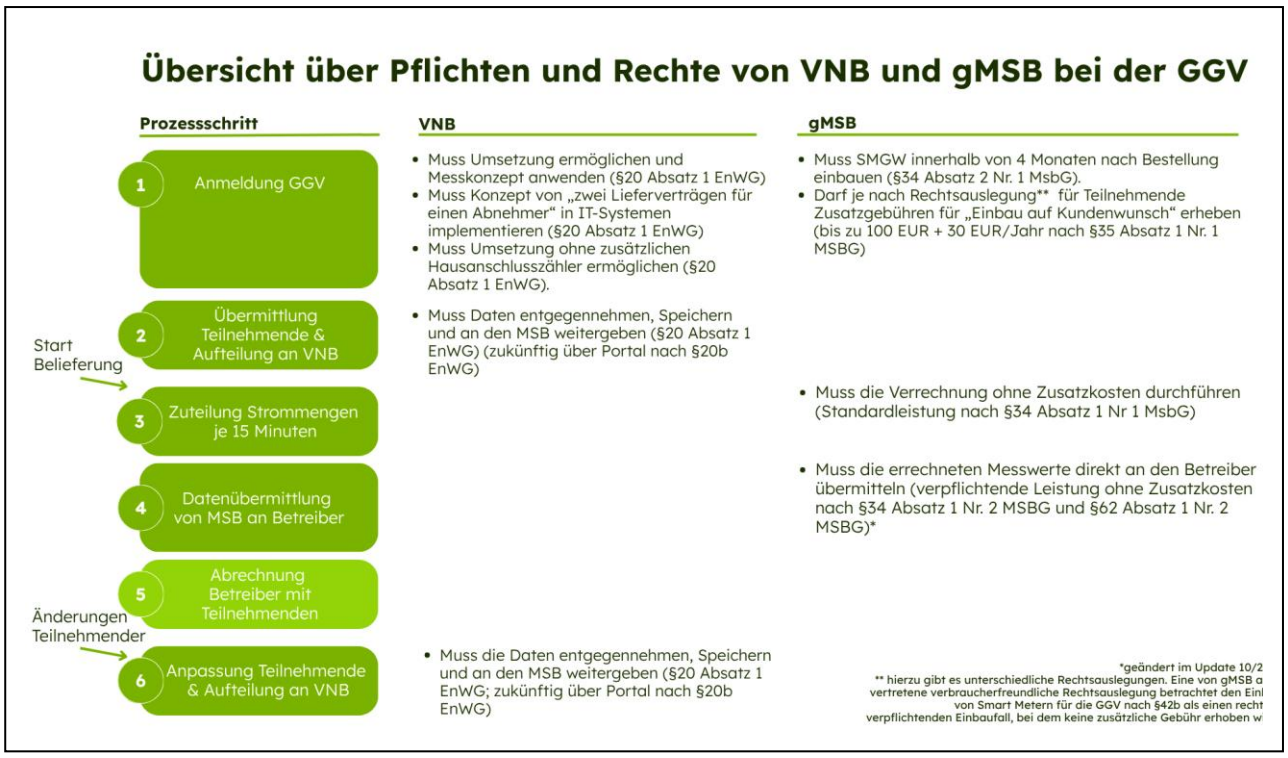
Die technische Umsetzung der GGV erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dieser erfasst die 15-Minuten-Messwerte der Erzeugungsanlage und der teilnehmenden Messstellen und nimmt die rechnerische Zuteilung der Strommengen vor. Diese Zuteilung ist vom gMSB gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 MsbG als Standardleistung ohne zusätzliche Kosten gegenüber der allgemein gültigen Preisobergrenze (POG) zu erbringen.

Die Ergebnisse muss der gMSB direkt und kostenlos an den Betreiber der PV-Anlage übermitteln. Diese Bereitstellung stellt eine verpflichtende Standardleistung nach §34 Absatz 1 Nr. 2 MsbG dar, für die der gMSB keine zusätzliche Gebühr erheben darf.[4] Diese Pflicht entsteht durch den Verweis auf §62 MSBG, in dem in Absatz 1 Nummer 2 vorgeschrieben ist, dass der MSB dem Betreiber einer PV Anlage alle für die Abrechnung relevanten Messwerte zur Verfügung stellen muss. Im Fall der Umsetzung der GGV beinhaltet dies neben den Messwerten der Überschusseinspeisung (welche für die Abrechnung mit dem VNB benötigt werden) auch die einzelnen Werte der an jeden einzelnen Letztverbrauchenden zugewiesenen PV-Strommengen (welche für die Abrechnung mit den einzelnen Teilnehmenden benötigt werden).

Optional kann der Betreiber der PV-Anlage einen ESA-Dienstleister beauftragen, um die Daten über die Marktkommunikation von dem gMSB zu erhalten. Dies wird in der Praxis in Zukunft jedoch erwartbar wenig attraktiv sein, da der gMSB hierbei - anders als im Fall der direkten Lieferung der Daten an den Anlagenbetreiber - nach aktuellen Regelungen eine Vergütung von bis zu 30 EUR/Messstelle/Jahr erheben darf (§ 35 Absatz 1 Nr. 2 MSBG).

Der gMSB ist verpflichtet, die Smart Meter für die teilnehmenden Haushalte einzubauen. Dabei gibt es derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen der gMSB, inwiefern es sich dabei um "Pflichteinbaufälle" oder um „freiwillige Einbaufälle“ handelt. Folgt der gMSB nicht der verbraucherfreundlichen Einordnung als "Pflichteinbaufall", darf er zusätzliche Entgelte von bis zu 100 Euro einmalig sowie 30 EUR pro Messstelle und Jahr erheben. Da diese zusätzlichen Kosten im Fall der gleichzeitigen Ausstattung mehrerer Messstellen im Rahmen einer GGV in der Praxis nicht anfallen, verzichten viele VNB auf diese, bzw. vertreten eine verbraucherfreundliche Rechtsauffassung der Einbaufälle als "Pflichteinbaufall".

3 Diese Darstellung folgt dem (unverbindlichen) Rechtsverständnis der BK6 der Bundesnetzagentur in der Email an das Bündnis Bürgerenergie vom 01.07.2026 (siehe Anlage).
4 Eine Anfrage mit Bitte um Klärung dieser Einschätzung wurde an die Bundesnetzagentur im September 2026 gestellt.



Vorgehen bei Ablehnung durch den VNB

Eine Einschränkung des diskriminierungsfreien Netzzugangs (§ 20 Absatz 1 EnWG) ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 EnWG zulässig, wenn der VNB nachweisen kann, dass der Netzzugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
In der Praxis wurde berichtet, dass sich VNB im Zusammenhang der GGV auf Argumente berufen haben wie:

- fehlende oder unzureichende IT-Systeme,
- mangelnde personelle Ressourcen,
- noch nicht etablierte oder durch den BDEW[6] definierte Prozesse.

Im Fall einer Ablehnung oder Verzögerung der Umsetzung durch den VNB wird von Expert*innen[7] eine Kontaktaufnahme mit der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) empfohlen (poststelle.bk6@bnetza.de). Die BNetzA hat nach Berichten von verschiedenen Projektentwicklern wiederholt und eindeutig gegenüber einzelnen VNB bestätigt, dass VNB zur Ermöglichung der GGV auf Grundlage von § 20 Absatz 1 EnWG verpflichtet sind.

Die Umsetzung sei unbestreitbar grundsätzlich möglich. Eine Verweigerung des Netzzugangs unter Berufung auf § 20 Absatz 2 EnWG – insbesondere mit der Begründung einer angeblich „unzumutbaren Belastung" oder „Unmöglichkeit" aufgrund fehlender Prozesse, IT-Systeme oder personeller Ressourcen – wurde von der BNetzA wiederholt nicht akzeptiert.

Dabei gilt grundsätzlich:

- Eine manuelle („händische") Abwicklung durch den VNB ist zulässig.
- Die Einrichtung oder Anpassung standardisierter Marktkommunikationsprozesse ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung.
- Initiativen zur Weiterentwicklung von Standardprozessen über den BDEW und durch die BNetzA sind grundsätzlich möglich und zu begrüßen, dürfen jedoch nicht als Vorwand für eine Verzögerung oder Verweigerung von einzelnen Projekten mit einem individuellen Rechtsanspruch dienen.

[6] Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft übernimmt die Aufgaben der Netzbetreiber nach §20 Absatz 1a Satz 3 EnWG, indem er Prozessabläufe, Datenformate und Fristen in der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation auf Anfrage der Netzbetreiber standardisiert. Eine Festlegung dieser Vorschläge der Netzbetreiber zum Deutschlandweit verbindlichen Standard erfolgt durch die Bundesnetzagentur.
[7] Solarenergie Förderverein Deutschland (SFV), "Interview mit Clearingstelle EEG/KwKG - Virtuelle Summenzähler und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung", [online] https://www.sfv.de/virtuelle-summenzaehler-und-gemeinschaftliche-gebaeudeversorgung (letzter Zugriff 11.02.2026).

Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler

In Anlehnung an die obige Beschreibung der GGV werden hier der Prozess bei Mieterstrom mit dem virtuellen Summenzähler und die Pflichten und Rechte von Verteilnetzbetreibern (VNB) und grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB) und dem Energie-Service-Anbieter (ESA) dargestellt.

Prozessablauf Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler

Beim Mieterstrom beginnt der Prozess damit, dass der Betreiber des Mieterstrommodells – entweder Eigentümer*in der PV-Anlage oder ein Dienstleister – das Mieterstromprojekt beim VNB anmeldet, ein geeignetes Messkonzept auswählt und den Einbau von Smart Metern beauftragt. Außerdem übermittelt der Betreiber dem VNB, welche Haushalte teilnehmen. Der VNB leitet diese Informationen an den Messstellenbetreiber (gMSB/wMSB) weiter.
Auf Basis der erfassten Messwerte teilt der Messstellenbetreiber dann die Erzeugungs- und Verbrauchsmengen zu und errechnet die Menge des in das Netz eingespeisten Stroms.
Anders als bei der GGV beziehen die Teilnehmenden nicht individuell den Reststrom von ihrem „alten“ Stromversorger, sondern erhalten eine Vollversorgung aus dem PV-Strom vor Ort und dem von dem Betreiber des Mieterstrommodels für alle gemeinsam eingekauften Reststrom.

Entsprechend reicht es hier grundsätzlich aus, wenn der MSB für den VNB die errechnete Menge der Überschusseinspeisung aus PV übermittelt sowie für den Betreiber des Mieterstrommodells den jeweiligen gesamten Stromverbrauch je Teilnehmenden. Die exakte Aufteilung des vor Ort erzeugten und vor Ort verbrauchten PV-Stroms obliegt dabei dem Betreiber des Mieterstrommodells (wobei insbesondere im Fall der Zusammenarbeit mit einem wMSB eine Teilnehmenden-spezifische Zuordnung des PV-Stroms meist möglich ist).

Wie bei der GGV stellt der MSB die Messwerte grundsätzlich über die Marktkommunikation zur Verfügung, kann diese aber auch freiwillig direkt an den Betreiber übermittelt. Sofern der MSB keine direkte Übermittlung anbietet, benötigt der Betreiber einen ESA-Diensleister. Der Betreiber nutzt die gelieferten Messwerte, um die Stromabrechnungen für die Haushalte zu erstellen. Darin werden sowohl die lokal erzeugten PV-Mengen als auch die zusätzlich aus dem Netz bezogenen Strommengen berücksichtigt. Ändert sich der Kreis der Teilnehmenden, etwa durch Ein- oder Auszug, meldet der Betreiber diese Änderungen erneut an den VNB, der dies in seinen IT-Systemen entsprechend hinterlegt und den Messstellenbetreiber informiert

Übersicht über Prozessablauf Mieterstrom

Prozessschritt	Betreiber	VNB	gMSB (wMSB)	ESA-Dienstleister
1 Anmeldung Mieterstrom	Meldet Mieterstrom an, wählt Messkonzept, bestellt Smart Meter		Baut Smart Meter ein, als „freiwilliger Einbaufall“	
2 Übermittlung Teilnehmende an VNB		Nimmt Information entgegen, leitet an MSB weiter		
Start Belieferung → 3 Zuteilung Strommengen durch MSB			Verrechnet die Erzeugungs- und Verbrauchsmengen auf Basis der Information vom VNB	
4 Datenübermittlung von MSB an Betreiber			Stellt die errechneten Messwerte über die „Marktkommunikation“ an ESA-Dienstleister oder direkt an den Betreiber zur Verfügung	Übermittelt die Messwer von der MaKo an den Betreiber
5 Abrechnung Betreiber mit Teilnehmenden	Stellt Abrechnung auf Basis der Messwerte			
Änderungen Teilnehmender → 6 Anpassung Teilnehmende an VNB	Meldet Änderungen an VNB	Nimmt Information entgegen, leitet an MSB weiter		

Pflichten und Rechte von Verteilnetzbetreibern und grundzuständigen Messstellenbetreibern

Der VNB ist gemäß § 20 Absatz 1 EnWG (Netzzugang) verpflichtet, die Umsetzung von Mieterstrom mit dem virtuellen Summenzähler in seinem Netzgebiet ermöglichen. Besonders wichtig dabei ist, das hierbei auf einen physikalischen Zähler am Hausanschluss[8] verzichtet wird. Diese Möglichkeit wurde durch den Gesetzgeber durch eine Ergänzung im § 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG im Jahr 2023 eingeführt. Dadurch werden insbesondere die Kosten für die Errichtung eines physikalischen Summenzählers in Höhe von 5.000 bis 10.000 EUR vermieden. Diese hohen Kosten entstehen dadurch, dass bei einer Messung direkt am Hausanschlusspunkt, welche für einen physikalischen Summenzähler erforderlich wird, ein regulärer Zählerplatz nicht ausreicht: Aufgrund der zu messenden hohen Stromleistung wird eine sogenannte „Wandlermessung“ erforderlich (vergleichbar der Messung von PV-Anlagen >30 kW Leistung).

Zusätzlich muss der VNB im Mieterstrom beim virtuellen wie beim physikalischen Summenzähler die Einrichtung von „ruhenden Marktlokationen (MaLo)“[9] in seinen IT-Systemen vorsehen. Bei der Anmeldung neuer Teilnehmer*innen für das Mieterstrommodell muss die entsprechende Marktlokation “ruhend“ eingestellt werden, bei der Abmeldung eines Haushalts muss die Marktlokation reaktiviert werden. Bei der Abmeldung eines Haushalts muss die Marktlokation reaktiviert werden, bei der Anmeldung neuer Teilnehmer*innen muss die Marktlokation “ruhend“ eingestellt werden.

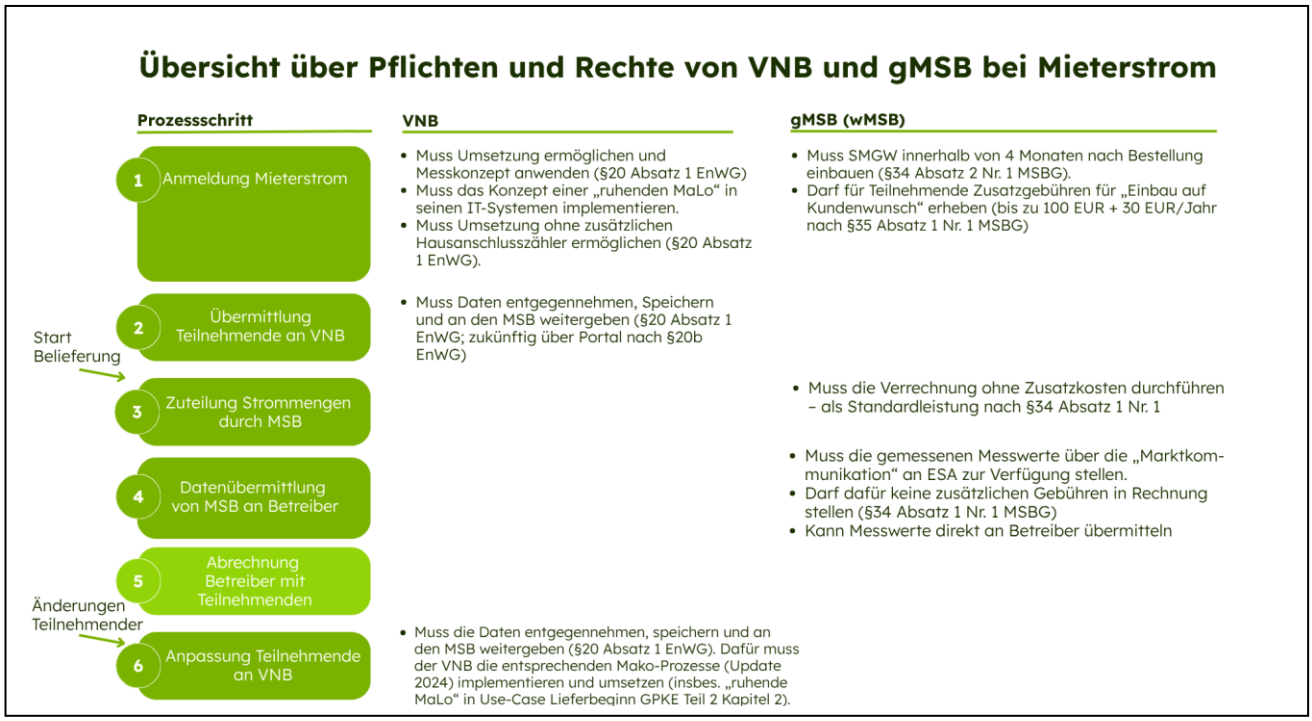
Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) ist verpflichtet, die intelligenten Messsysteme nach Bestellung innerhalb von vier Monaten einzubauen und die laufende Messung durchzuführen.

Er darf für den Einbau auf Kundenwunsch Zusatzentgelte verlangen wie im Fall der GGV. Die eigentliche Verrechnung der Strommengen muss der gMSB als Standardleistung ohne zusätzliche Kosten erbringen, also insbesondere die Viertelstunden-Zuteilung der Erzeugungs- und Verbrauchswerte für Mieterstromkunden.

Zu seinen Pflichten gehört außerdem, die gemessenen Werte über die Marktkommunikation einem Energieserviceanbieter (ESA) oder direkt dem Betreiber bzw. dem Reststromlieferanten zur Verfügung zu stellen. Für die reine Übermittlung der Standard-Messwerte dürfen keine zusätzlichen Entgelte erhoben werden, weil diese durch die regulierten Messentgelte abgedeckt sind. Die direkte Übermittlung der Messwerte an den Betreiber des Mieterstrommodells außerhalb der MaKo ist - wie im Fall der GGV - eine freiwillige Zusatzleistung, für die der gMSB grundsätzlich eine zusätzliche Gebühr verlangen darf.

[8] Aus einer missverständlichen Formulierung in § 9 EEG leiten einige VNBs ab, dass die Einspeisung aus einer Mieterstromanlage in das öffentliche Netz zwingend physikalisch gemessen werden müsse. Diese Auslegung führt zur Forderung nach einem zusätzlichen Zähler am Hausanschluss. In der Praxis hat sich diese strenge Interpretation jedoch weitgehend nicht durchgesetzt. Der überwiegende Teil der VNB verzichtet inzwischen auf die Forderung einer separaten physikalischen Messung der Einspeisung und akzeptiert stattdessen rechnerische oder konzeptionelle Messlösungen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Gleichwohl besteht weiterhin das Risiko, dass einzelne VNB an der engen Auslegung festhalten und sie als Argument gegen die Umsetzung von Projekten heranziehen. Die damit verbundenen technischen Anforderungen – etwa der Einsatz eines Messwandlerschranks – können erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, die im Einzelfall bis zu 10.000 EUR betragen, ohne dass hierfür eine zwingende rechtliche Notwendigkeit besteht.

[9] Eine Marktlokation ist der eindeutig definierte Punkt im Stromnetz, an dem Energie kaufmännisch einem Verbraucher oder Erzeuger zugeordnet wird. Sie dient als abrechnungstechnischer Ort für Lieferverträge, Bilanzierung und Netzabrechnung und wird durch eine eigene Marktlokations-ID (MaLo-ID) eindeutig gekennzeichnet. Eine „ruhende Marktlokation“ ist eine Marktlokation, die zwar weiter existiert und einem Lieferanten zugeordnet ist, aber aktuell nicht eigenständig bilanziert wird. Häufig stellt die Umsetzung einer „ruhenden Marktlokation” eine Herausforderung für VNB dar.



Vorgehen bei Ablehnung von Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler durch den VNB

Wenn ein VNB die Umsetzung von Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler ablehnt oder verzögert, gelten dieselben Empfehlungen wie bei der GGV (s.o.):

- Nach § 20 EnWG besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang.
- Eine Verweigerung ist nur in Ausnahmefällen nach § 20 Abs. 2 EnWG zulässig, wenn der VNB nachweist, dass der Zugang objektiv nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Gründe wie fehlende IT-Systeme, Personal oder Prozesse werden von der BNetzA nicht akzeptiert.
- Eine manuelle Abwicklung durch den VNB ist erlaubt.
- Bei Ablehnung oder Verzögerung empfehlen Expert*innen[10] die Kontaktaufnahme zur Beschlusskammer 6 der BNetzA (poststelle.bk6@bnetza.de).

[10] s. Fußnote 7.

Impressum

Herausgeber
Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Autorin
Valérie Lange

Kontakt
valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis
Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung dieses Leitfadens geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, den Leitfaden jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu aktualisieren, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Aktualisierung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung des Leitfadens entstehen.
Alle Inhalte beziehen sich in ihrer Aktualität auf das Datum der Veröffentlichung. (s.u.)
Das Bündnis Bürgerenergie behält sich dennoch vor, Inhalte regelmäßig zu aktualisieren.

Datum
Berlin, der 17.02.2026